

Wichtige Informationen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe

Zum 1.1.2005 werden die Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zum **Arbeitslosengeld II (Alg II)** zusammengeführt. Die neue Leistung Alg II ist Teil der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**. Zur Grundsicherung gehören **Dienstleistungen, Geldleistungen** (insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts) und **Sachleistungen**.

1 Beratung, Information und Integration in Arbeit

Sie und Ihre erwerbsfähigen Angehörigen werden durch einen persönlichen Berater umfassend unterstützt, um Sie wieder in Arbeit zu bringen. Hierzu schließen Sie eine Eingliederungsvereinbarung ab. Ab Januar 2005 unterstützt Ihre Agentur für Arbeit Sie weiterhin mit Geldleistungen – wenn Sie dazu berechtigt sind – und mit Leistungen, die Ihnen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit ermöglicht. Ist Arbeit nicht zu finden, ist die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten vorgesehen. Ihre aktive Mitwirkung bei der Integration in Arbeit ist dabei wichtig und erforderlich.

2 Wer hat einen Anspruch auf die neuen Leistungen der Grundsicherung?

Anspruch haben alle **erwerbsfähigen hilfebedürftigen** Personen über 15 und unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung daran gehindert sind. Als erwerbsfähig gelten Sie auch dann, wenn eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie:

- Ihre Eingliederung in Arbeit aus eigenen Mitteln und Kräften nicht gewährleisten können oder
- Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aus eigenen Mitteln und Kräften nicht ausreichend sichern können.

Leistungen der Grundsicherung erhalten auch Personen (Angehörige), die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer so genannten **Bedarfsgemeinschaft** leben.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören neben den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- **Partner** von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: Der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner;
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten **Kinder** des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie sich nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können;
- die im Haushalt lebenden **Eltern** oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **Sozialgeld**.

3 Von welchen Trägern erhalten Sie Leistungen?

Die neuen Leistungen werden von zwei Trägern erbracht, der örtlichen Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Kreise).

Die **örtliche Agentur für Arbeit** ist zuständig für

- alle arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen (dazu gehören z.B. Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, also Arbeitslosengeld II, einschließlich Zuschlag, Sozialgeld, Mehrbedarf,
- die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für die

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen zur Kinderbetreuung,
- Schuldner- und Suchtberatung,



Wichtige Informationen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe

Zum 1.1.2005 werden die Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zum **Arbeitslosengeld II (Alg II)** zusammengeführt. Die neue Leistung Alg II ist Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Grundsicherung gehören **Dienstleistungen, Geldleistungen** (insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts) und **Sachleistungen**.

1 Beratung, Information und Integration in Arbeit

Sie und Ihre erwerbsfähigen Angehörigen werden durch einen persönlichen Berater umfassend unterstützt, um Sie wieder in Arbeit zu bringen. Hierzu schließen Sie eine Eingliederungsvereinbarung ab. Ab Januar 2005 unterstützt Ihre Agentur für Arbeit Sie weiterhin mit Geldleistungen – wenn Sie dazu berechtigt sind – und mit Leistungen, die Ihnen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit ermöglicht. Ist Arbeit nicht zu finden, ist die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten vorgesehen. Ihre aktive Mitwirkung bei der Integration in Arbeit ist dabei wichtig und erforderlich.

2 Wer hat einen Anspruch auf die neuen Leistungen der Grundsicherung?

Anspruch haben alle **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** Personen über 15 und unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung daran gehindert sind. Als erwerbsfähig gelten Sie auch dann, wenn eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie:

- Ihre Eingliederung in Arbeit aus eigenen Mitteln und Kräften nicht gewährleisten können oder
- Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aus eigenen Mitteln und Kräften nicht ausreichend sichern können.

Leistungen der Grundsicherung erhalten auch Personen (Angehörige), die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer so genannten **Bedarfsgemeinschaft** leben.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören neben den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- **Partner** von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: Der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner;
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten **Kinder** des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie sich nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können;
- die im Haushalt lebenden **Eltern** oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **Sozialgeld**.

3 Von welchen Trägern erhalten Sie Leistungen?

Die neuen Leistungen werden von zwei Trägern erbracht, der örtlichen Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger (kreisfreie Städte und Kreise).

Die **örtliche Agentur für Arbeit** ist zuständig für

- alle arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen (dazu gehören z.B. Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, also Arbeitslosengeld II, einschließlich Zuschlag, Sozialgeld, Mehrbedarf,
- die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für die

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen zur Kinderbetreuung,
- Schuldner- und Suchtberatung,

